

de regno, Treverim urbem condidit in Gallia, ante Romam conditam anno MCCL'. So steht in dem Baseler Druck von 1559, der auf die Frankfurter Hs. des Marianus zurückgeht, und da diese stark interpoliert ist, muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Stelle später aus den Gesta Treverorum eingesetzt wurde¹. Aber Wytttenbach weist auch auf Sigebert von Gembloux hin, der zum Jahre 413 schreibt: 'Franci saepe Gallias incursantes, diripiunt prima et secunda irruptione incendunt urbem Treverim, quae sic dicta est ab auctore Trebeta, privigno Semiramis uxoris Nini; a qua post discessum Nini regno pulsus, hanc urbem super Mosellam fluvium condidit, vocans eam ex nomine suo Treberim'². Es ist die einzige Stelle, in welcher Sigebert mit den Gesta Treverorum zusammentrifft. Sonst zeigt er keine Uebereinstimmung mit ihnen³, und wir werden seine Notiz wohl als einen weiteren Beweis für die Existenz von G ansehen dürfen.

In welchem Zusammenhang stehen nun H und G mit dem von Waitz als Quelle der Gesta bezeichneten Libellus de rebus Treverensibus s. VIII—X (L)? Die Antwort lautet: auf keinen Fall dürfen wir in L ein Fragment von G oder H sehen. L ist nichts als eine wohl gegen Mitte des 11. Jhs. entstandene⁴ ungeschickte Aufzeichnung zur Geschichte der beiden Frauenklöster Oehren und Pfalzel. Das erste Kapitel führt in die Zeit nach Pippins des Mittleren Tode und schildert das Aufkommen des Laienbischofs Milo von Reims und Trier im Gefolge Karl Martells; in Kapitel 9 fährt die Erzählung mit seinem Tode fort, in 11 berichtet sie das gleichzeitige Ableben der Aebtissin Rothildis, um sich dann nur noch mit Schicksalen der beiden Klöster bis zur Wende des 10. und 11. Jhs. zu beschäftigen; was vor und zwischen jenen Teilen liegt (Kap. 2—8, 10) sind störende Einschiebsel aus der fränkischen Kirchengeschichte, die den Zusammenhang unterbrechen. Dass L einen Teil einer ausführlicheren (G) oder kürzeren (H) Trierer Geschichte gebildet haben sollte, ist danach schwerlich anzunehmen. Es hat eine der beiden

1) Die römische Hs., die entscheiden würde, ist in diesem Teile von Waitz nicht abgedruckt worden. Waitz selbst (SS. VIII, 128) denkt jedoch nicht an Interpolation aus den Gesta. 2) MG. SS. VI, 306, Anm. c. Ich zitiere die Stelle nach dem ursprünglichen Wortlaut; später hat ihn Sigebert geändert. 3) S. Hirsch, De vita et scriptis Sigiberti 232, Anm. 1; Waitz SS. VIII, 128. 4) Vgl. Waitz, SS. XIV, 98.